

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025	Wiesbaden, den 20. November 2025	Nr. 82

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes*)

Vom 17. November 2025

Artikel 1

Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBI. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBI. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

"Gesetz zur Finanzierung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Land Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz — HWBG)"

- 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
 - "§ 5 Finanzierung
 - § 6 Unterrichtsstunde, Teilnehmerstunde, E-Learning"
 - b) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

"II. TEIL

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sowie Heimvolkshochschulen"

- c) Die Angaben zu den §§ 11, 12 und 13 werden wie folgt gefasst:
 - "§ 11 Finanzierungsbeteiligung des Landes bei Pflichtangeboten
 - § 12 Finanzierungsbeteiligung des Landes bei den Angeboten der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e. V.

- § 13 Landesweite Organisation der Träger nach § 8 und Landesarbeitsgemeinschaften, Finanzierungsbeteiligung des Landes"
- d) Die Angaben zum Dritten bis Fünften Teil werden wie folgt gefasst:

"III. TEIL

Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

- § 14 Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft
- § 15 Rücknahme und Widerruf
- § 16 Voraussetzungen der Finanzierung
- § 17 Finanzierung landesweiter Organisationen von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft und ihrer Mitgliedseinrichtungen

IV. TEIL

Ergänzende Bestimmungen

- § 18 Finanzierungsverfahren
- § 19 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen
- § 20 Weiterbildungsstatistik

V. TEIL

Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 14 Abs. 4"

- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Bildungsstätten in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere Volkshochschulen, sowie anerkannte landesweite Organisationen und ihre Mitgliedseinrichtungen in freier Trägerschaft" durch die Angabe "Einrichtungen nach § 8 sowie anerkannte landesweite Organisationen in freier Trägerschaft nach § 14 und ihre Mitgliedseinrichtungen" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe "(GVBI. S. 234)," die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBI. 2025 Nr. 38)," eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Einrichtung der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e. V. Akademie für musisch-kulturelle Weiterbildung nach § 12, an deren Trägerschaft das Land Hessen durch das für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium beteiligt ist."
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen" durch "jedem, insbesondere Menschen mit Behinderungen," ersetzt.

- 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Ehrenamtes" ein Komma und die Wörter "berücksichtigt die Bildung für nachhaltige Entwicklung" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "Lebensbegleitendes Lernen der Erwachsenen ist" durch "Angebote lebensbegleitenden Lernens für Erwachsene sind" ersetzt.
- 5. In § 3 werden nach dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "der Weiterbildung" eingefügt.
- 6. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

"§ 5

Finanzierung

Das Land beteiligt sich aufgrund seiner öffentlichen Verantwortung nach den §§ 9 und 11 an den Kosten für Unterrichtsstunden im Rahmen des Pflichtangebots.

§ 6

Unterrichtsstunde, Teilnehmerstunde, E-Learning

- (1) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von insgesamt mindestens zwölf Unterrichtsstunden an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen mit Übernachtungsmöglichkeit werden je Tag maximal acht Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person angerechnet (Teilnehmerstunden).
- (3) Online-Unterrichtsstunden, die Bestandteil eines systematischen Weiterbildungsangebotes im Rahmen von E-Learning-Angeboten sind, werden bei der Finanzierung durch das Land als Unterrichtsstunden nach Abs. 1 berücksichtigt, wenn
- 1. die Lehrveranstaltung durch eine Dozentin oder einen Dozenten angeleitet wird und dabei eine Kommunikation mit den Teilnehmenden stattfindet,
- 2. eine digitale Präsenz der Teilnehmenden gegeben ist (Anwesenheit im digitalen Lernraum oder Teilnahme am Webinar) und
- 3. die Lehrveranstaltung auf Lernen in einem Gruppenprozess ausgerichtet ist.

Im Fall von Gruppenarbeitseinheiten, bei denen die Dozentin oder der Dozent nicht anwesend ist, ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn sie im Programm der Lehrveranstaltung entsprechend ausgewiesen sind."

- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach der Angabe "(GVBI. S. 931)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBI. 2024 Nr. 56)," eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die in der Zuständigkeit des für Bildungsurlaub sowie Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständigen Ministeriums und des für Rechts- und Grundsatzfragen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie Programme der beruflichen Bildung und Ausbildung jeweils außerhalb des schulischen Bereichs zuständigen Ministeriums liegenden Bereiche der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens bleiben unberührt."

8. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

"II. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sowie Heimvolkshochschulen"

- 9. In § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "der Weiterbildung" eingefügt.
- 10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "in öffentlicher Trägerschaft" durch die Angabe "nach § 8" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "in öffentlicher Trägerschaft" durch die Angabe "nach § 8" ersetzt und werden nach dem Wort "Medienkompetenz" die Wörter "sowie zur Förderung digitaler Kompetenzen" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "sozialen" gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4 und wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Umfang des vom Land anteilig finanzierten jährlichen Pflichtangebots der Träger nach § 8 bemisst sich nach dem Anteil an den vom Land jährlich nach § 11 Abs. 2 anteilig finanzierten Unterrichtsstunden im Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Gebiets eines Trägers nach § 8 zur Gesamteinwohnerzahl des Landes. Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres.
 - (4) Die Förderung der Familienbildung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bleibt unberührt."
- 11. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort "Einrichtungen" die Wörter "der Weiterbildung" eingefügt.
- 12. Die §§ 11, 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

"§ 11

Finanzierungsbeteiligung des Landes bei Pflichtangeboten

- (1) Die Träger nach § 8 haben Anspruch auf Beteiligung des Landes an der Finanzierung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden. Die Höhe der anteiligen Finanzierung je Unterrichtsstunde beträgt im Jahr 2026 40,17 Euro und steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich.
 - (2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von 200 000 Unterrichtsstunden jährlich.

§ 12

Finanzierungsbeteiligung des Landes bei den Angeboten der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V.

(1) Die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. — Akademie für musischkulturelle Weiterbildung — hat nach Maßgabe des § 5 Anspruch auf Beteiligung des Landes an der Finanzierung von Unterrichtsstunden, die in den Bereichen nach § 9 Abs. 2 durchgeführt werden, und an ihrer Akademieaufgabe. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 (Teilnehmerstunden). Die Höhe der anteiligen Finanzierung je Teilnehmerstunde beträgt im Jahr 2026 20,09 Euro und steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich.

(2) Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von 50 000 Teilnehmerstunden jährlich.

§ 13

Landesweite Organisation der Träger nach § 8 und Landesarbeitsgemeinschaften, Finanzierungsbeteiligung des Landes

- (1) Die Träger nach § 8 bilden eine landesweite Organisation, den Hessischen Volkshochschulverband.
- (2) Das Land beteiligt sich an den Kosten von Leistungen des Hessischen Volkshochschulverbandes für die Einrichtungen nach § 8. Dazu zählen insbesondere Leistungen und Maßnahmen
- 1. zur Fortbildung und Weiterbildung der Dozentinnen und Dozenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2. zur Weiterentwicklung von konzeptioneller Planung und Qualifizierung der Praxis sowie zur Beratung im Kontext von Organisations- und Qualitätsentwicklung,
- 3. zur pädagogischen Beratung,
- 4. zur landesweiten Koordination von Projekten,
- 5. zur Begleitung von regionalen und landesweiten Netzwerken,
- 6. zur fachlichen Professionalisierung,
- 7. zur fachlichen Unterstützung und Begleitung der Digitalisierung und
- 8. zum Transfer wissenschaftlicher Ergebnisse.
- (3) Das Land leistet an den Hessischen Volkshochschulverband jährlich einen Betrag, der 10 Prozent der Gesamtsumme der Leistungen nach den §§ 11 und 12 entspricht.
- (4) Das Land leistet an die "Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben Hessen gGmbH" im Jahr 2026 den Betrag von 217 103 Euro. Die Höhe des Betrages steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich.
- (5) Das Land leistet an die "Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung im Justizvollzug" im Jahr 2026 den Betrag von 54 607 Euro. Die Höhe des Betrages steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich."
- 13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "vom Hessischen Kultusministerium" werden durch "von dem für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerium" und die Wörter "als förderungsberechtigt" werden durch die Angabe "nach § 19" ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort "Sie" durch "sie" ersetzt.

- cc) In Nr. 4 wird das Wort "Stunden" durch "Unterrichtsstunden" ersetzt.
- dd) In Nr. 6 wird das Wort "Lande" durch "Land" und das Wort "Fördermittel" durch "Landesmittel" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Schriftform" das Semikolon und die Wörter "sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden" gestrichen.
- 14. In § 15 wird nach dem Wort "Anerkennung" die Angabe "nach § 14" eingefügt.
- 15. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 16

Voraussetzungen der Finanzierung"

- b) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Das Land beteiligt sich an der Finanzierung einer landesweiten Organisation von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:"
- c) In Nr. 1 wird nach dem Wort "Organisation" die Angabe "nach § 14" eingefügt.
- d) In Nr. 3 wird nach dem Wort "Land" das Wort "Hessen" eingefügt.
- 16. Die §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

"§ 17

Finanzierung landesweiter Organisationen von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft und ihrer Mitgliedseinrichtungen

- (1) Landesweite Organisationen von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft, die die Voraussetzungen nach §§ 14 und 16 erfüllen, haben Anspruch auf Beteiligung des Landes an der Finanzierung der ihnen entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden nach Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Träger nach Abs. 1 erhalten denselben Stundensatz wie die Träger nach § 8. Die Höhe der anteiligen Finanzierung je Unterrichtsstunde beträgt im Jahr 2026 40,17 Euro und steigt beginnend mit dem Jahr 2027 um 1,5 Prozent jährlich.
- (3) § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von jährlich 90 000 Unterrichtsstunden.
- (4) Die Abrechnung kann im Rahmen der nach Abs. 5 bestimmten Haushaltsmittel auch entsprechend § 6 Abs. 2 erfolgen.
- (5) Die Verteilung der Landesmittel nach Abs. 2 und 3 wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium, und den Trägern nach Abs. 1 festgelegt. Die Vereinbarung wird in regelmäßigen Abständen durch das für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium überprüft und von diesem im Bedarfsfall eine Anpassung mit den Beteiligten vereinbart.

(6) Die Träger nach Abs. 1 erhalten zusätzlich zur Finanzierung nach Abs. 1 bis 5 jeweils einen Basisbetrag in Höhe von 55 000 Euro jährlich.

§ 18

Finanzierungsverfahren

- (1) Die Träger nach § 8 erhalten die Zahlungen für das Pflichtangebot in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.
- (2) Die Träger nach § 17 Abs. 1 erhalten die Zahlungen nach § 17 Abs. 1 bis 6 in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.
- (3) Die öffentlichen und freien Träger sind verpflichtet, die zur Feststellung der Leistungen des Landes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Zusätzlich gewährt das Land im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Mittel den Trägern der Einrichtungen der Weiterbildung nach den §§ 8, 12, 13 Abs. 1 und 4 und § 17 Abs. 1 auf Antrag Zuwendungen für Modellprojekte und Maßnahmen von besonderem Landesinteresse. Für diesen Zweck werden nach Maßgabe der Haushaltsgesetze Haushaltsmittel in einem Umfang zur Verfügung gestellt, der jährlich maximal 6 Prozent der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Zuschüsse nach den §§ 11, 12, 13 Abs. 3, 4 und 5 und § 17 entspricht."
- 17. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Hessische Kultusministerium" durch "für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 wird die Angabe "4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1174)," durch "16. April 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 117, 2025 I Nr. 129), geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 259)" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" und werden die Wörter "Hessischen Kultusministerium" durch "für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - ccc) In Nr. 4 werden die Wörter "Hessischen Kultusministerium" durch "für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerium" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort "anerkannten" das Komma gestrichen.
 - bb) Die Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - "2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den örtlichen Zuständigkeitsbereichen der Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt, die oder der aus dem Kreis der Träger oder Einrichtungen nach § 8 kommen soll,

- 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nach § 13 Abs. 1 gebildeten landesweiten Organisation der öffentlichen Träger und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben gGmbH nach § 13 Abs. 4 und"
- c) In Abs. 3 wird der Satzteil nach Nr. 13 wie folgt gefasst:

"sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbünde nach § 4 Abs. 2 auf Landesebene."

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "vom Hessischen Kultusministerium" durch "von dem für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerium" und wird das Wort "drei" durch "fünf" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Hessische Kultusministerium" durch "für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium" ersetzt.
- e) In Abs. 5 und Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter "Hessischen Kultusministeriums" jeweils durch "für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- 18. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20

Weiterbildungsstatistik

Durch Rechtsverordnung der für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers können die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 und 2 verpflichtet werden, für statistische Zwecke Daten, insbesondere über das Personal, die Finanzierung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen der Weiterbildung und die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen sowie über weiterbildungsbezogene Tatbestände zur Evaluierung, Bildungsberichterstattung und Bildungsplanung an das für die Weiterbildung, das lebensbegleitende Lernen und die Volkshochschulen zuständige Ministerium und an das Statistische Landesamt zu übermitteln."

19. Nach § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:

..V. TEIL

Schlussbestimmungen"

- 20. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.
- 21. Nach dem bisherigen § 22 wird die Überschrift des V. Teils gestrichen.
- 22. Der bisherige § 23 wird § 21 und in Satz 2 wird die Angabe "2025" durch "2030" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 17. November 2025

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

Hessische Staatskanzlei